

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 34 (1977)
Heft: 3

Vorwort: Ein Promille
Autor: Berger, Werner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Promille

Wie sollen die Landschaften und die weiteren Naturschönheiten in der Schweiz geschützt werden? Immer mehr Grundeigentümer verlangen Bauverbotsentschädigungen, auch wenn sie eigentlich gar nie vorgehabt haben, zu bauen. Die Stadt Zürich hat allein in den Jahren 1975 und 1976 für 61 Millionen Franken Grüngürtel gekauft. Dazu kamen nochmals 50 Millionen als Entschädigung. Dabei muss die Stadt fast den ganzen Verkehrswert bezahlen, ohne das Grundstück in ihr Eigentum überführen zu können. H. Weiss, Direktor der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, bezifferte die Kosten für den Schutz auf eine halbe bis eine ganze Milliarde Franken. Damit könnten nur die schützenswertesten Landschaften gesichert werden. Die Aufwendungen für die innerstädtischen Grünzonen sowie für Ortsbild- und Denkmalschutz sind in diesen Schätzungen nicht inbegriffen. Die Bundesversammlung hat im Zeichen der Sparwelle die Beiträge der Eidgenossenschaft von sechs auf vier Millionen Franken gekürzt. Dies in einem Zeitpunkt, da in den Gemeinden das Interesse für den Landschaftsschutz wachgeworden ist. Rudolf Stüdeli, Direktor der Vereinigung für Landesplanung, ist nun mit einem Vorschlag an die Öffentlichkeit getreten. Er vertritt die Meinung, ein Volk könne durchaus ein einziges Promille aufwenden, um den Kindern zu übergeben, was es von den Vätern ererbt habe. Das würde heute zwischen 130 und 140 Millionen Franken ausmachen. Stüdeli nahm wohl zu Recht an, dass diese Forderung bei der angespannten Lage der öffentlichen Finanzen ein frommer Wunsch bleibt, und schlägt vor: «Ich bin daher der Auffassung, es müsste eine für den Landschafts-, Natur- und Heimatschutz bestimmte Aufgabe eingeführt werden, die im Einzelfall jeweils auf den Bund, den Standortkanton und die Standortgemeinde zu verteilen wäre. Dies dürfte gleichzeitig eine Regelung ermöglichen, dass für die Bestimmung und die Kostenbeteiligung der Gemeinwesen aller drei Stufen folgende Regelung eingeführt wird:

- der Bund bestimmt die Objekte nationaler Bedeutung
 - Die Kantone bestimmen diejenigen regionaler Bedeutung
 - die Gemeinden diejenigen kommunaler Bedeutung
- Mit dem Objektschutz und der Entschädigungspflichtung des Gemeinwesens, das den Schutz verfügt

hat, würde gleichzeitig die Kostenbeteiligungspflicht der andern Gemeinwesen ausgelöst. Für Härtefälle könnte vielleicht noch ein gewisses Ausgleichssystem geschaffen werden.» Rudolf Stüdeli denkt an eine Abgabe von einem Prozent auf allen entgeltlichen Rechtsgeschäften im Liegenschaftshandel. Um das Ziel zu erreichen, brauchte es eine Ergänzung der Bundesverfassung.

Dem Vorschlag von Rudolf Stüdeli stehen – wie erste Reaktionen gezeigt haben – vor allem formelle Bedenken entgegen. Bisherige Sondersteuern – etwa für die Nationalstrassen – stossen immer mehr auf Ablehnung. Befürchtungen treten auf, dass zusätzliche Geldmittel auch vermehrte Bedürfnisse schaffen. Mit dieser Abgabe werde ein weiterer Finanzausgleich geschaffen, meinen andere Skeptiker. Diese formellen Bedenken könne er nicht akzeptieren, meinte H. Weiss an einer Tagung der Vereinigung für Landesplanung und des Schweizerischen Städteverbandes in Bern, an der Rudolf Stüdeli seinen Vorschlag unterbreitet hatte. Landschaften würden nur einmal zerstört, und sie seien jetzt bedroht.

Die Tagung war dem Thema der materiellen Enteignung gewidmet. Dieses planerische, juristische und politische Problem war ein zentraler Punkt des abgelehnten Raumplanungsgesetzes. Die beiden Juristen, Professor Peter Saladin (Bern) und Bundesrichter F. Antognini (Lausanne), legten die Vielfältigkeit der rechtlichen Aspekte dar. Es ist für die Gemeinden wichtig, die Rechtsverhältnisse genau zu kennen, um Entschädigungsforderungen auf ein vernünftiges Mass reduzieren zu können. Die Referenten rieten, in den Gemeinden für eine klare Zonenordnung zu sorgen. Marius Baschung, der Delegierte für Raumplanung, vertrat die Meinung: «Wir wissen nachher, wo gebaut werden kann und wo nicht. Dazu gehört auch, dass das zuständige Gemeinwesen unmissverständlich bestimmt, wer ausserhalb der Bauzonen an Erschliessungsanlagen anschliessen darf und wer nicht.» Bundesrichter Antognini wies darauf hin, dass ein entsprechender Plan das gleiche Ergebnis wie Baudienstbarkeiten erreiche: «Den Eigentümer der Grundstücke, die sich zwar an sich für eine Einzonung ebenfalls geeignet hätten, jedoch nicht eingezont worden sind, steht klarerweise kein Anspruch auf irgendein Entgelt zu.»

Werner Berger